

168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 28. 4. 1995

Regierungsvorlage

Kündigung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich den am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze gemäß seinem Artikel 12 Absatz 2 für gekündigt.

VORBLATT**Problem:**

Angesichts der politischen Entwicklung in Europa in den letzten Jahren und insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung und Intensivierung der Beziehungen mit Ungarn ist im Sinne einer guten Nachbarschaft das Weiterbestehen des Vertrages über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze entbehrlich geworden und vom Aufwand her nicht mehr zweckmäßig.

Ziel:

Rechtsbereinigung durch formelle Ausscheidung einer obsolet gewordenen internationalen Vereinbarung aus dem Rechtsbereich.

Inhalt:

Kündigung des bilateralen Vertrages.

Alternativen:

Faktische Nichtanwendung des Vertrages.

Kosten:

Keine.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Vereinbarkeit mit EG-Recht ist sowohl im Falle des Weiterbestandes als auch der Kündigung des gegenständlichen Vertrages gegeben.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Im Zuge der Maßnahmen, die Verhältnisse an der österreichisch-ungarischen Grenze – unter den in den sechziger Jahren herrschenden politischen Bedingungen in Europa – zu normalisieren, hat Österreich mit der Volksrepublik Ungarn u. a. den Vertrag über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze abgeschlossen.

Dieser Vertrag sah die Bildung einer „Österreichisch-Ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze“ vor. Gemäß seinem Art. 4 sollte diese Kommission regelmäßig in sechsmonatlichen Abständen bzw. gemäß Art. 3 im Bedarfsfalle binnen 24 Stunden auf Einladung eines Vertragsteiles zusammentreten. Die ggst. Kommission trat indes zum bisher letzten Male im Jahre 1990 zusammen.

Die politischen Verhältnisse in Europa, insbesondere aber die Beziehungen zu Ungarn haben sich nämlich in den letzten Jahren in einem solchen Maße verbessert und intensiviert, daß der Weiterbestand des oe. Vertrages im Sinne einer guten Nachbarschaft nicht mehr erforderlich und vom administrativen Aufwand her nicht zweckmäßig erscheint. Es scheint daher sinnvoll, zur Rechtsbereinigung diesen Vertrag mit Ungarn zu kündigen.

Gemäß seinem Art. 12 bleibt der Vertrag in Kraft, sofern ihn nicht einer der vertragsschließenden Staaten mit einer Frist von sechs Monaten aufkündigt.

Der ggst. Vertrag steht innerstaatlich auf der Stufe eines gesetzändernden Staatsvertrages, seine Kündigung bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG einer Genehmigung durch den Nationalrat.

II. BESONDERER TEIL

Entfällt.